

Schriftliche Frage der Abgeordneten Martina Renner
vom 6. März 2023
(Monat März 2023, Arbeits-Nr. 3/93)

Frage

Aufgrund welcher und wessen tatsächlicher Feststellungen und Annahmen wurde der Bundesvorsitzende der VVN-BdA, Florian Gutsche, am 24. Februar 2023 durch Beamte der Bundespolizei daran gehindert, vom Flughafen Berlin-Brandenburg nach Bulgarien auszureisen, damit er dort nicht als Beobachter an den genehmigten Protestversammlungen gegen den jährlich am 25. Februar in Sofia/Bulgarien sogenannten Gedenkmarsch für den bulgarischen NS-Kollaborateur Hristo Lukov teilzunehmen, weil dies dem Ansehen Deutschlands im Ausland erheblichen Schaden zufügen würde, und welche und wessen tatsächliche Feststellungen und Annahmen führten demgegenüber dazu, dass u.a. der Organisator der rechtsextremen Kampfsportveranstaltungen „Kampf der Nibelungen“ und Mitglied der rechtsextremen Partei „Die Rechte“ Alexander Deptolla nach Sofia ausreisen, an dem rechtsextremen Aufmarsch teilnehmen und so nach meiner Ansicht dem Ansehen Deutschlands im Ausland erheblichen Schaden zufügen konnte (<https://www.redglobe.de/2023/03/pm-bundesvorsitzender-der-vvn-bdaerhielt-ausreiseverbot-deutsche-polizei-behindert-antifa-proteste-in-bulgarien/>; <https://democ.de/artikel/lukov-marsch-sofia/>)?

Antwort

Eine Ausreiseuntersagung bei deutschen Staatsangehörigen ist gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Paßgesetzes unter anderem dann möglich, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden.

Die mit der Fragestellung gewünschten Auskünfte zu etwaigen durch die Bundespolizei bei der Ausreise einer Person festgestellten die vorgenannte Gefahr begründenden Tatsachen berühren das Persönlichkeitsrecht Dritter. Unter Abwägung des parlamentarischen Fragerechts und des damit einhergehenden öffentlichen Informationsinteresses mit dem gleichzeitig hier notwendigen Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen kommt die Bundesregierung vorliegend zu dem Ergebnis, dass diesbezügliche Auskünfte nicht und - wegen des höchstpersönlichen Charakters der angefragten Daten – auch nicht eingestuft übermittelt werden können.

Ob und inwieweit eine Auskunft an den Betroffenen möglich ist, obliegt auf dessen Anfrage der Entscheidung der zuständigen Sicherheitsbehörde im konkreten Einzelfall.

Die Bundespolizei prüft bei allen Personen, d. h. auch aus allen Phänomenbereichen der Politisch Motivierten Kriminalität, soweit diese bei der Ausreise angetroffen werden, ob einzelfallspezifisch gefahrenbegründende Erkenntnisse vorliegen, die in der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Rechtsgüterabwägung Ausreiseuntersagungen an der Grenze erforderlich machen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Reisen innerhalb des Schengenraums grundsätzlich keine Grenzkontrollen erfolgen.